



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.12.2016



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden, Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten der vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AIIGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).

Diese beträgt für das Haushaltsjahr

2017: 85 % des festgelegten Pauschsatzes 2017,

2018: 95 % des festgelegten Pauschsatzes 2018,

ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle jeweilige Pauschbetrag für die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes berechnet.

Für die Ermittlung eines Prüfungstages werden acht Stunden mit dem veröffentlichten Pauschbetrag multipliziert.

Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden auf Stundenbasis abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/ Prüfer oder Prüfstellen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

L.S.